

Gebührenverzeichnis des Landratsamtes Biberach

Stand: 01.01.2023

Produkt	Geb.-Nr.	Leistungen	Festgebühr	Zeitgebühr/Rahmengebühr	Wertgebühr
<p>Allgemeine Hinweise: Die Berechnung einer Zeitgebühr erfolgt je angefangener Viertelstunde. Bei Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht erfolgt die Berechnung der Gebühren jew. zzgl. dem gültigen Steuersatz.</p>					
Allgemeine öffentliche Leistungen					
	1.1	Ablehnung eines Antrages auf öffentliche Leistung (soweit die Ablehnung nicht ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde erfolgt)		1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 €	
	1.2	Beglaubigungen, Bescheinigungen			
	1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln je angefangene Seite	2,00 €		
	1.2.2	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift je angefangene Seite. Sofern Abschriften beim Landratsamt selber hergestellt werden, erhöht sich die Gebühr um eine Gebühr nach Ziffer 1.3.2.	2,00 €		
	1.2.3	Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art	10,00 €		
	1.3	Auskünfte			
	1.3.1	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten, sofern nicht gebührenfrei		67,00 €/Std.	
	1.3.2	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten der Landratsamts, sofern sie auf Antrag angefertigt werden		67,00 €/Std.	
	1.3.3	Digitale Datenübermittlung		67,00 €/Std.	
	1.3.4	Informationsbereitstellung nach § 10 Abs. 1 LIFG		77,00 €/Std.	
	1.4	Fotokopie je Seite	0,50 €		
	1.5	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist		77,00 €/Std.	
	1.6	Rücknahme eines Antrages auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war		1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 €	
	1.7	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs im Verwaltungsverfahren		77,00 €/Std.	
	1.8	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war		1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 €	
	1.9	Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn hierdurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzende Gebühr erhoben.		77,00 €/Std.	
	1.10	Gebühr für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde oder unteren Baurechtsbehörde, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		77,00 €/Std., mindestens 10,00 €, max. 10.000,00 €	
		Die vorstehenden allgemeinen Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Gebührentatbeständen nichts Anderweitiges bestimmt ist.			
12.20		Ordnungsrecht			
	12.20.03	Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen			
		Ausstellung von Waffenbesitzkarten			
	01	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün)	62,00 €		
	02	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	31,00 €		
	03	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb)	62,00 €		
	04	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (rot)		17,00 € je 1/4 Std.	
	05	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern		17,00 € je 1/4 Std.	
	06	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige (rot)		21,00 € je 1/4 Std.	
	07	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 20 Abs. 1 WaffG, ggf. mit der Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme gem. § 20 Abs. 7 WaffG	46,00 €		
	08	Ausstellung Waffenbesitzkarte für gefährdete Personen		21,00 € je 1/4 Std.	
	09	Zuschlag bei gemeinsamer Waffenbesitzkarte	2/3 der Ausstellungs-Gebühr		
	10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine		12,00 € / je 1/4 Std.	
	11	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	37,00 €		
	12	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	25,00 €		
		Eintragungen in Waffenbesitzkarten			
	13	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK Inhaber)		15,00 € / je 1/4 Std.	
	14	Ein- und Austragungen in eine Waffenbesitzkarte/den europ. Feuerwaffenpass		12,00 € bis 500,00 €	
		Weitere waffenrechtliche Erlaubnisse			
	15	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	38,00 €		
	16	Ausstellung eines Waffenscheines		21,00 € je 1/4 Std.	
	17	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines	1/2 der Gebühr für die Ausstellung des Waffenscheines		
	18	Ausstellung eines "kleinen Waffenscheines"	114,00 €		
	19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis		12,00 € / je 1/4 Std.	
	20	Einwilligung/Erlaubnis zum Erwerb oder zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	49,00 €		
	21	Einwilligung/Erlaubnis zum Erwerb oder zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition für gewerbsmäßige Waffenhersteller/Waffenhändler	88,00 €		
	22	Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmte Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	75,00 €		
	23	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten		25,00 € / je 1/4 Std.	
	24	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung		21,00 € / je 1/4 Std.	
	25	Überprüfung von Schießstätten		21,00 € / je 1/4 Std.	
	26	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition		17,00 € / je 1/4 Std.	
	27	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition		21,00 € / je 1/4 Std.	
	28	Stellvertretungserlaubnis		21,00 € / je 1/4 Std.	
	29	Erlaubnis zum nichtgewerblichen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen		17,00 € / je 1/4 Std.	
	30	Anordnung zur Waffenaufbewahrung		13,00 € / je 1/4 Std.	
	31	Untersuchungsverfügung, Sicherstellung oder Einziehung eines Gegenstandes		17,00 € / je 1/4 Std.	
	32	Kontrollen bei Verdacht auf Missachtung von Aufbewahrungsvorschriften nach dem Waffengesetz		13,00 € / je 1/4 Std.	
	33	Anlassunabhängige Kontrollen mit festgestellten Mängeln		18,00 € bis 500,00 €	
		Sprengstoffrecht			
	34	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG sowie Erlaubnis zum Verbringen	122,00 €		
	35	Verlängerung nach § 27 SprengG	75,00 €		
	36	Gewerbeerlaubnis nach § 7 SprengG	340,00 €		
	37	Befähigungsschein nach § 20 SprengG	63,00 €		
	38	Verlängerung Befähigungsschein nach § 20 SprengG	50,50 €		
	39	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	44,00 €		
	40	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 bei Verlust	25,00 €		
	41	Wesentliche Änderungen einer Erlaubnis	häufige Gebühr der Erlaubnis		
		Jagdrecht			
		Jagdscheine			
	42	Jahresjagdschein	71,00 €		
	43	Dreijahresjagdschein	142,00 €		
	44	Jugendjagdschein	47,00 €		
	45	Tagesjagdschein	36,00 €		
	46	Jahresjagdschein Falkner	43,00 €		
	47	Dreijahresjagdschein Falkner	85,00 €		
	48	Tagesjagdschein Falkner	21,00 €		
	49	Ersatzausstellung Jagdscheine Jäger/Falkner	12,00 €		
		Anmerkungen			
		Bei der Ausstellung eines Jagdscheins für Ausländer, deren Heimatland die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet, erhöht sich die Gebühr um 100%. Die Gebühren verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Jagdabgabe.			

Gebührenverzeichnis des Landratsamtes Biberach

Stand: 01.01.2023

Produkt	Geb.-Nr.	Leistungen	Festgebühr	Zeitgebühr/Rahmengebühr	Wertgebühr
		Wildtierschützer / Wildtierschadenschützer			
	51	Anerkennung als Wildtierschützer	63,00 €		
	52	Verlängerung	21,00 €		
	53	Anerkennung als Wildtierschadenschützer	42,00 €		
		Fischereirecht			
	54	Eintragung von Fischereirechten		21,00 € / je ¼ Std.	
	55	Ersatzausstellung Fischereizeugnis	49,00 €		
	12.20.05	Bearbeiten von Gaststättenlaubnissen, Gestattungen und Sperrzeitverkürzungen			
	01	Bearbeitung von Gaststättenlaubnissen §§ 2, 9 und 11 GastG		18,50 € / je ¼ Std.	
	02	Gestattung nach § 12 GastG		18,50 € / je ¼ Std.	
	03	Versagung der Erlaubnis		18,50 € / je ¼ Std.	
	04	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis		18,50 € / je ¼ Std.	
	05	Auflagen/Anordnungen		18,50 € / je ¼ Std.	
	06	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung pro Monat		18,50 € / je ¼ Std.	
	07	Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG		18,50 € / je ¼ Std.	
		Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO			
	08	Untersagung	296,00 €		
	09	Ertelung der Wiedergestattung	296,00 €		
	12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse und Überwachung von Gewerbebetrieben und			
		Reisegewerbe nach §§ 55 ff. GewO			
	01	Bearbeitungen im Bereich Reisegewerbe §§ 55 ff GewO	150,00 €		
	02	Ausstellung Zweitschrift nach § 60 c Abs. 2 GewO	23,00 €		
		Messen, Ausstellungen, Märkte			
	03	Festsatzungen, Ablehnungen, Aufhebungen und Änderungen im Bereich Märkte, Ausstellungen, Messen und Volksfeste nach §§ 64 ff. GewO		18,50 € / je ¼ Std.	
		Bewachungsgewerbe			
	04	Bearbeitungen Bewachungsgewerbe §34a GewO		18,50 € / je ¼ Std.	
		Sonstiges			
		Spielhallen			
	05	Ertelung/Versagung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle/ähnliches Unternehmen nach dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG)		148,00 € bis 10.000,00 €	
	06	Auflagen/Anordnungen		18,30 € / je ¼ Std.	
		Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO			
	07	Erlaubnis		18,30 € / je ¼ Std.	
	08	Auflagen/Anordnungen		18,30 € / je ¼ Std.	
		Sonstige gewerberechtliche Nebengesetze			
	09	Handwerksuntersagung nach der Handwerksordnung	148,00 €		
	10	Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 JuSchG	48,50 €		
		Privatmusikszene			
	11	Befreiung für das Finanzamt/Befreiung Umsatzsteuer	110,20 €		
	12	Versagung der Befreiung für das Finanzamt/Befreiung Umsatzsteuer	74,00 €		
	13	Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz	50,00 €		
	12.23	Personenstandswesen			
	01	Änderung Nachname	326,00 €		
	02	Änderung Vorname	326,00 €		
	12.26	Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung			
	a)	Für den Bereich des Veterinärwesens dient diese Gebührenverordnung auch der Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.03.2017 über amtliche Kontrollen (ABl. L 95, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.		höherer Dienst oder vergleichbar 77,00 € gehobener Dienst oder vergleichbar 58,00 € mittlerer Dienst oder vergleichbar 47,00 €	
	b)	Für Untersuchungen, Prüfungen oder sonstige terminlich festgelegte Besuche, die auf Antrag an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder zwischen 18 und 8 Uhr stattfinden müssen, erhöht sich die Gebühr um jeweils 100%.		Stundensatz vgl. 12.26 a) zzgl. 100%	
	c)	Gebühren für Untersuchungen und terminlich festgelegte Kontrollen und Prüfungen werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchungen, Kontrollen oder Prüfungen die aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden können.		vgl. jew. Tatbestand	
	12.26.01	Betriebskontrollen im Bereich Lebensmittel			
		Betriebskontrollen LFGB			
	01	Begutachtungen, Nachkontrollen sowie Kontrollen von EU-zugelassenen Großbetrieben, Einrichtungen und Anlagen		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
	02	Bescheinigungen/Exportzertifikate für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
	03	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Erlaubnisse, Zulassung von Betrieben für den Handelsverkehr und Bewilligungen		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
		Probennahme			
	04	Probennahme von Waren und Tieren, planmäßige Rückstandsuntersuchungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, Gutachternöffnung		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
		Überwachung zugelassener und registrierter Betriebe			
	05	Hygieneüberwachung, Betriebsbegehung, Dokumentenprüfung, Beauftragungen sowie angeordnete Untersuchungen und Kontrollen, Nachkontrollen, sonstige Belegungen und Amtshandlungen		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
	06	Anordnungen, Zulassungen, Genehmigungen		Stundensatz nach Produkt 12.26 zzgl. Auslagen	
		Sonstiges			
	07	Gutachterliche Stellungnahmen, Gutachten, fachbehördliche Kurzbescheinigungen/Beglaubigungen		Stundensatz nach 12.26	
	08	sonstige öffentliche Leistungen		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
	12.26.04	Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung			
	01	Kontrollen, Untersuchungen, Probenahmen, Nachkontrollen zzgl. Aufwand für Untersuchungsmaterial oder Labor		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Aufwand für Untersuchungsmaterialien oder Labor	
	02	Zeugnisse, Nämlichkeitsprüfungen, Gesundheitsbescheinigungen, Einfuhruntersuchungen von Tieren und Waren		Stundensatz nach 12.26	
	03	Überwachung von Tierräumen, Tierbörsen, Viehausstellungen und Versteigerungen, Kontrollen regionaler Kleintierschauen und -ausstellungen mit festgestellten Mängeln		Stundensatz nach 12.26	
	04	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen, Zulassungen von Betrieben, Bewilligungen, Registrierungen		Stundensatz nach 12.26	
	05	Zerlegung von Tieren bei ZTN-Süd Warthausen sowie Gutachten im externen Auftrag		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Aufwand für Untersuchungsmaterialien oder Labor	
	06	Gutachterliche Stellungnahmen, Gutachten, fachbehördliche Kurzbescheinigungen/Beglaubigungen		Stundensatz nach 12.26	
	07	sonstige öffentliche Leistungen		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
		Untersuchungen von Bienenvölkern mit / ohne Gesundheitsbescheinigung durch Bienensachverständige			
	08	bis zu fünf Völkern		15,00 € zzgl. Auslagen	
	09	jedes weitere Volk bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro		2,00 € zzgl. Auslagen	
	10	zuzüglich Reisekostenvergütung		entsprechend dem Landesreisekostengesetz	
	12.26.05	Tierarzneimittelüberwachung			
	01	Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln sowie Tierimpfstoffen		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
	02	Auslagen für die Überwachung der betrieblichen Therapiehäufigkeit durch den Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV)		Ersatz Verwaltungsaufwendungen und Versandkosten nach den gültigen Sätzen des LKV	
	03	sonstige öffentliche Leistungen		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
	12.26.06	Allgemeiner Tierschutz			
		Tierschutzrechtliche Überwachung			
	01	Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften und Normen bei privaten und gewerblichen Tierhaltungen, bei Schlachtung und beim Transport einschließlich Nachkontrollen.		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen Sachverständiger	
	02	Sachkundeschulung und -prüfung, Sachkundenachweise		Stundensatz nach 12.26	
	03	Erlaubnis-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	
	04	Anordnungen und Verfügungen, Vollziehung und Vollstreckung von Anordnungen		Stundensatz nach 12.26	
	05	Verhaltensprüfung von Hunden		Stundensatz nach 12.26	
	06	Gutachterliche Stellungnahmen, Gutachten, fachbehördliche Kurzbescheinigungen/Beglaubigungen	150,00 €	Stundensatz nach 12.26	
	07	sonstige öffentliche Leistungen		Stundensatz nach 12.26 zzgl. Auslagen	

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand: 01.01.2023

Produkt	Geb.-Nr.	Leistungen	Festgebühr	Zeitgebühr/Rahmengebühr	Wertgebühr
	12.06.07	Schutz von Tieren im Rahmen von Tierversuchen			
	01	Mitwirkung bei der Genehmigung von Tierversuchen, Überwachung von Versuchstierhaltung, Erteilung von Einführengenehmigungen für Versuchstiere		Stundensatz nach 12.26	
	12.26.08	Ernährungs- und Verbraucherinformation			
	01	Erteilung von Auskünften gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG).		Stundensatz nach 12.26	
	12.60	Brandschutz			
	12.60.01	Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung			
	01	Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	187,00 €		
	02	Erweiterung und Revisionen an Brandmeldeanlagen		78,00 €/Std.	
	31.40	Soziale Einrichtungen			
	31.30.02	Hilfen für Aussiedler			
		<u>Bundesvertriebenengesetz</u>			
		<u>Vertriebenenausweise nach § 15 BVFG (alte Fassung)</u>			
	01	Ausstellung von Ersatzausweisen	61,00 €		
		<u>Spätaussiedlerbescheinigungen nach § 15 BVFG (neue Fassung)</u>			
	02	Ausstellung von Ersatzspätaussiedlerbescheinigungen	61,00 €		
	31.40.06	Unterbringung in einer Einrichtung der unteren Aufnahme- und Eingliederungsbehörde			
		<u>Gebühren für die Nutzung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler)</u>			
	01	für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres je	250,00 €/mtl.		
	02	für Kinder ab Vollendung des 1. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	125,00 €/mtl.		
	03	ab dem 3. bis zum 5. Kind nach 6.1.1.2 einer Familie	50,00 €/mtl.		
		<u>Die Summe der Gebühren nach Nr. 01-03 (Familiengebühr) beträgt</u>			
	04	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit Kindern - Höchstgrenze	900,00 €/mtl.		
	05	für allein sorgeberechtigte Elternteile mit Kindern - Höchstgrenze	500,00 €/mtl.		
		<u>Abstellen von Kraftfahrzeugen beträt</u>			
	06	bei Nutzung einer Garage	30,00 €/mtl.		
	07	bei Nutzung eines Pkw-Stellplatzes	20,00 €/mtl.		
	41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege			
	41.40.07	Amtsärztliche Untersuchungen und Gutachten			
	01	Amtsärztliche Bescheinigungen jeglicher Art	34,00 €		
		<u>Amtsärztliches Zeugnis/Gutachten</u>			
	02	Vaterschaftstest	68,00 €		
	03	Sonstiges (Aufenthaltsurlaub, Auslandschuldienst, Prüfungsunfähigkeitsuntersuchung, Finanzamt, Kindergeld)	181,00 €		
	41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz			
		<u>Infektionsschutzgesetz</u>			
	01	Erstbelehrung im Lebensmittelbereich	25,00 €		
	02	Zeugnisabschriften	13,00 €		
	03	Desinfektionsbescheinigung für Textilien	5,00 €		
	04	Gemessen-Bescheinigung (Corona)	13,00 €		
	52.10	Bauordnung			
	52.10.01	Bauvoranfrage			
	01	Erteilung eines Bauvorbescheides mit Prüfung von Bauzeichnungen		122,00 € bis 2.000,00 €	
	02	Je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung/Erleichterung		133,00 € bis 3.000,00 €	
	52.10.02	Baugenehmigungsverfahren			
	01	Erteilung einer Baugenehmigung mit Prüfung von Bauzeichnungen			6 % der Baukosten mind. 114,00 €
	02	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach der LBO			5 % der Baukosten mind. 123,00 €
	03	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	126,00 € bis 3.000,00 €		
	04	Genehmigung von Werbeanlagen	126,00 € bis 1.000,00 €		
	05	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen			1 % der Baukosten mind. 145,00 €
	06	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen ohne Berechnungsgrundlage	145,00 € bis 1.000,00 €		
	07	Je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung/Erleichterung	122,00 € bis 3.000,00 €		
	08	Rücknahme Bauantrag	114,00 € bis 5.000,00 €		
	09	Allgemeine Beratungsgebühren	82,00 € / je Std.		
	10	Verlängerung Baugenehmigung/Bauvorbescheid	140,00 € bis 5.000,00 €		
	52.10.03	Kenntnisgabeverfahren			
	01	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren	112,00 € bis 500,00 €		
	02	Je Ausnahme/Abweichung/Befreiung/Zulassung/Erleichterung	154,00 € bis 3.000,00 €		
	52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG			
	01	Abgeschlossenheitsbescheinigung je Wohneinheit		151,00 € bis 300,00 €	
	52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme			
	01	Bauüberwachung			
	02	bis zu zwei Mal			1 % der Baukosten mind. 138,00 €
	03	für jede weitere Abnahme		126,00 € bis 500,00 €	
	04	für jede sonstige erforderliche Abnahme		119,00 € bis 500,00 €	
	05	Abnahme fliegender Bauten		125,00 € bis 500,00 €	
	52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen			
	01	Entscheidung i. R. d. Bauordnungsrechts/sonstige baurechtliche Entscheidungen/Brandverhütung und § 78 Abs. 3 WHG		141,00 € bis 5.000,00 €	
	52.10.10	Schornsteinfegerwesen			
	01	Bestellung als Bezirksschornsteinfeger nach § 5 SchfHWG	500,00 €		
	02	Zweit-Feststellbescheid	228,00 €		
	03	Nichtbezahlung von hoheitlicher Tätigkeiten an den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	171,00 €		
	04	Duldungsverfügung Mieter	228,00 €		
	05	Widerruf der Bestellung		16,00 € / je 1/4 Std.	
	06	Bestellung des Stellvertreters nach § 11 SchfHWG		16,00 € / je 1/4 Std.	
	07	Aufsichtsmaßnahmen, Verweis nach § 21 SchfHWG		67,00 €/Std. mind. 142,50€	
	08	Aufsichtsmaßnahmen, Warnungsgeld nach § 21 SchfHWG		16,00 € / je 1/4 Std.	
				16,00 € / je 1/4 Std.	
	52.10.11	Baulastenverzeichnis			
	01	Baulasterklärung/-löschung		139,00 € bis 300,00 €	
	52.10.13	Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende (EWärmeG und EEWärmeG)			
	01	Befreiungen i.R.d. Energierecht		57,00 €/Std. mind. 114,00 €	
	02	Rechtliche Entscheidungen i.R.d. Energierechts (Zwangsgeldandrohungen)		57,00 €/Std. mind. 114,00 €	
	52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege			
	52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung			
	01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung		57,00 €/Std. mind. 142,50€	
	02	Denkmalschutzrechtliche Zustimmung		57,00 €/Std. mind. 142,50€	
	03	Denkmalschutzrechtliche Anordnung		57,00 €/Std. mind. 142,50€	
	04	Steuerbescheinigungen		57,00 €/Std. mind. 171,00€	
	05	Sonstige Bescheinigungen		57,00 €/Std. mind. 171,00€	
	54.20	Kreisstraßen			
	54.20.01	Straßen, Wege, Plätze			
		<u>Zustimmungsbescheid zu Telekommunikationslinien</u>			
	01	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien als Kreuzung oder Längsverlegung an Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen		65,60 €/Std.	
		<u>Privatrechtliche Nutzungsverträge</u>			
	02	Privatrechtliche Nutzungsverträge an Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen	144,50 €		
		<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis längs Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</u>			
	03	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis längs der Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen		85,50 €/Std.	

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand: 01.01.2023

Produkt	Geb.-Nr.	Leistungen	Festgebühr	Zeitgebühr/Rahmengebühr	Wertgebühr
55.20		Gewässerschutz			
	55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen			
		Erlaubnisse und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen nach § 8 WHG			
	01	Zulagefördern oder Entnehmen von Grundwasser oder von Wasser aus oberirdischen Gewässern für die Trink- und Brauchwasserversorgung			pro Jahr die ersten 20.000 m ³ 0,60 Ct/m ³ weitere 30.000 m ³ 0,40 Ct/m ³ weitere 50.000 m ³ 0,20 Ct/m ³ weitere 200.000 m ³ 0,10 Ct/m ³ weitere 200.000 m ³ 0,08 Ct/m ³ weitere 500.000 m ³ 0,06 Ct/m ³ jeder weitere m ³ 0,04 Ct/m ³ mindestens 300,00 €
	02	Zulagefördern oder Entnehmen von Grundwasser oder von Wasser aus oberirdischen Gewässern einschl. Wiedereinleitung zum Heizen und Kühlen			pro Jahr je m ³ 0,001 € mindestens 300,00 €
	03	Grundwasserabsenkung einschl. Wiedereinleitung in ein Gewässer			die ersten 10.000 m ³ 20,00 Ct/ m ³ weitere 20.000 m ³ 5,00 Ct/m ³ jeder weitere m ³ 1,00 Ct/m ³ mindestens 300,00 €
	04	Einleiten von Niederschlagswasser und Mischwasser			pro Jahr und entwässernde undurchlässige befestigte Fläche die ersten 1.000 m ² 2,000 Ct/m ² weitere 9.000 m ² 0,300 Ct/m ² weitere 40.000 m ² 0,100 Ct/m ² jeder weitere m ² 0,025 Ct/m ² mindestens 300,00 €
	05	Einleiten von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen			pro Jahr je l/s Trockenwetterabfluss 2,00 € mindestens 1.000,00 €
	06	Einleitungen aus Kleinkläranlagen			40,00 €/EW mindestens 300,00 €
	07	Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen			je kW Ausbauleistung 50,00 € mindestens 535,00 €
	08	Erlaubnisse für sämtliche Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit Fischteichen			die ersten 50 l/s Entnahmemenge 20,00 €/l/s jeder weitere l/s 2,00 €/l/s zusätzlich 1.000 € bei gewerblicher Fischzucht, im Nebengewerbe 250,00 € mindestens 240,00 €
	09	Erdwärmesonderanlagen			Bohrmeter die ersten 500 m 1,50 €/m weitere 1.500 m 1,25 €/m weitere 3.000 m 1,00 €/m jeder weiter m 0,75 €/m mindestens 300,00 €
	10	Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 WG (Erdwärmekörbe, Erdwärmekollektoren)			1/4 der Gebühren für Erdwärmesonden auf Grundlage der Schlauchlängen mindestens 300,00 €
	11	Erlaubnis nach § 28 WG			0,4 % der Baukosten mindestens 300,00 €
	12	Erlaubnisse mit öffentlicher Bekanntmachung			Zuschlag 500,00 € zur Gebühr nach 02 - 11
	13	gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG			Zuschlag 25 % zur Gebühr nach 02 - 12
	14	Bewilligung gem. § 8 WGH			Zuschlag 30 % zur Gebühr nach 02 - 13
		Planfeststellung und Plangenehmigung			
	15	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 Abs. 1 WHG			0,4 % der Baukosten mindestens 800,00 €
	16	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 Abs. 2 WHG			0,4 % der Baukosten mindestens 300,00 €
		Zulassung des vorzeitigen Beginns			
	17	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG auch i.V.m § 69 Abs. 2 WHG			10 % bis 50 % der Gebühr nach 01 bis 16 mindestens 300,00 €
		Sonstige Zulassungen			
	18	Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in Wasserschutzgebieten nach § 52 Abs. 1 S. 2 u. 3 WHG		62,00 €/Std. mindestens 100,00 €	
	19	Zulassungen nach § 78 Abs. 2 WHG im Überschwemmungsgebiet (bauliche Anlagen)			0,2 % der Baukosten mindestens 300,00 €
	20	Zulassungen nach § 78a Abs. 2 WHG in Überschwemmungsgebieten (sonstige Anlagen)			0,2 % der Baukosten mindestens 300,00 €
	21	Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG			300,00 € + 0,4 % der Baukosten
	22	Genehmigung von Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 3 S.1 WHG oder § 49 Abs. 1 S. 1 WG			bis zu 1 Mio. Baukosten: 0,4 % der Baukosten für weitere Baukosten zusätzlich 0,2 % der Baukosten mindestens 300,00 €
	23	Benehmen nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WG			bis zu 1. Mio Baukosten: 0,3 % der Baukosten für weitere Baukosten zusätzlich 0,1 % der Baukosten mindestens 210,00€
	24	Genehmigung für das Einleiten in öffentlichen Abwasseranlagen nach § 58 WHG		62,00 €/Std. mindestens 300,00 €	
	25	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG		59,00 € /Std. mindestens 300,00 €	
	26	Ausnahme nach § 16 Abs.3 AwSV			0,2 % der Baukosten mindestens 300,00 €
	27	Bestätigung einer Anzeige nach den §§ 19, 24 Abs. 4, 43 Abs. 1 und 48 Abs. 2 WG und § 5 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung i. V. m. § 92 Abs. 1 S. 2 WG		62,00 €/Std. mindestens 100,00 €	
		Umweltverträglichkeitsprüfung			
	28	Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung			Zuschlag 25 % zur Gesamtgebühr
	29	Durchführung der Umweltverträglichkeitsvorprüfung			Zuschlag 10 % zur Gesamtgebühr
		Sonstige Leistungen			
	30	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 WG		62,00 €/Std.	
	31	Ertelung des Abnahmescheins nach § 78 Abs. 2 WG		63,00 €/Std.	
	32	Änderungen von Entscheidungen auf Antrag vor Fertigstellung			Differenz zur bisherigen Gebühr, mindestens 150,00 €
	33	Nachforderungen bei unvollständigen Planunterlagen			Ab der zweiten Nachforderung zusätzliche Gebühr von 50,00 € bis 100,00 € je Nachforderung
		Anmerkung			
		Gebühr kann um bis zu 200 % erhöht werden bei überdurchschnittlichem Verwaltungsaufwand			

Gebührenverzeichnis des Landratsamtes Biberach

Stand: 01.01.2023

Produkt	Geb.-Nr.	Leistungen	Festgebühr	Zeitgebühr/Rahmengebühr	Wertgebühr
55.40		Naturschutz und Landschaftspflege			
	55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen			
		Allgemeiner Artenschutz			
	01	Erwerbsmäßiges Sammeln von Pflanzen (§ 39 Abs. 4 BNatSchG)	57,00		
	02	Errichtung, Erweiterung, Änderung u. Betrieb von Tiergehegen, Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG		57,00 €/Std. mind. 171,00 €	
	03	Errichtung, Erweiterung, Änderung u. Betrieb v. Zoos, Genehmigungen/Anordnungen nach § 42 BNatSchG		57,00 €/Std. mind. 171,00 €	
	04	Nichtheimische, Gebietsfremde und invasive Arten Genehmigungen/ Anordnungen nach § 40 BNatSchG	116,00		
	05	Erziehung von Tieren und Pflanzen nach § 47 BNatSchG		57,00 €/Std. mind. 114,00 €	
	06	Ausnahmen n. § 45 BNatSchG und § 2 Bundesartenschutzverordnung		57,00 €/Std.	
		Eigentumsbindung, Befreiung			
	07	Befreiung nach § 67 BNatSchG		57,00 €/Std.	
		Geschützte Teile von Natur und Landschaft (Biotopschutz)			
	08	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder § 32 Abs. 4 NatSchG		57,00 €/Std. mind. 114,00 €	
		Erholung in Natur und Landschaft			
	09	Zulassung v. Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen n. § 61 BNatSchG	57,00		
		Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft			
	10	Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG		57,00 €/Std. mind. 228,00 €	
	11	Sonstige Gestaltungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen) und Anordnungen nach BNatSchG und NatSchG inkl. darauf beruhender Rechtsverordnungen		57,00 €/Std.	
	12	Allgemeine Beratungsgebühren		57,00 €/Std.	
	12	Prüfung des Vorkaufsrechts gem. § 56 BNatSchG	57,00 €		
	14	Ausstellen von Negativzeugnissen für ein Flurstück	57,00 €		
	15	Ausstellen von Negativzeugnissen für jedes weitere Flurstück	10,00 €		
	16	Genehmigung oder Zustimmung zu einem Ökokonto			0,5 Cent/OKP max. 5.000
	17	Verwaltungsrechtliche Anordnungen im Zusammenhang mit Umweltmeldungen		57,00 €/Std. mind. 228,00 €	
		Rechtsverordnung des Landkreises Biberach zur Reglung des Gemeingebrauchs auf der Donau			
	18	Erlaubnis nach § 4 Satz 1 RVO (naturkundlich geführte Tour)	15,00 €/Tag je Anbieter		
	19	Erlaubnis nach § 4 Satz 1 RVO (saisonale Erlaubnis)	300,00 €		
	20	Befreiung nach § 5 RVO		57,00 €/Std. mind. 114,00 €	
	21	Weitergabe von Unterlagen und Daten über Biotope, Schutzgebiete und sonstige Kartierungen und Erhebungen		57,00 €/Std.	
55.50		Forstwirtschaft			
	55.50.05	Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde			
	01	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG		15,00 € / je ¼ Std.	
	02	Entscheidungen/Anordnungen der Forstverwaltung, wenn nicht speziell geregelt nach § 68 Abs. 1 LWaldG		16,00 € / je ¼ Std.	
	03	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abtrennen von Bodendeckern und Pflanzen/Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung/dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG		19,00 € / je ¼ Std.	
	04	Genehmigung der Nutzung hiebsreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG		19,00 € / je ¼ Std.	
	05	Genehmigung der Sperrung von Wald ab zwei Monaten Dauer nach § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG		19,00 € / je ¼ Std.	
	06	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG		19,00 € / je ¼ Std.	
	07	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden		- gebührenfrei -	
	08	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG		19,00 € / je ¼ Std.	
	09	Forstaufsichtliche Anordnung zur Beseitigung käferbefallenen Holzes nach § 68 Abs. 1 LWaldG		16,00 € / je ¼ Std.	
	10	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges nach § 34 Abs. 1 LWaldG sowie deren Beseitigung § 34 Abs. 4 LWaldG		19,00 € / je ¼ Std.	
	11	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG (gewerbliche Nutzung)		19,00 € / je ¼ Std.	
	12	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden		- gebührenfrei -	
	13	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG		15,00 € / je ¼ Std.	
	14	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist nach § 17 LWaldG		19,00 € / je ¼ Std.	
	15	Genehmigung zum forstlichen Wesenbau (§ 10 LWaldG i. V. mit §§ 14, 15, 17 BNatSchG)		16,00 € / je ¼ Std.	
	16	Bescheinigung zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 LWaldG	48,00 €		
55.51		Landwirtschaft			
	55.51.01	Verwaltungsverfahren zu Förder- und Ausgleichsleistungen			
		Förderungs- und Ausgleichsleistungen			
		Ausnahmegenehmigungen i. R. v. Cross Compliance nach der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung, BGBl. I. S. 1763			
	01	Ausnahmen in Gebieten mit geringer Erosionsgefährdung nach § 2 Abs. 2		16,00 € / je ¼ Std.	
	02	Ausnahmegenehmigung aus witterungsbedingten Gründen nach § 2 Abs. 3		16,00 € / je ¼ Std.	
	03	Genehmigung von Abweichungen von Begrünungs- und Pflegeverpflichtungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1		16,00 € / je ¼ Std.	
	04	Genehmigung von Abweichungen vom Pflegeverbotszeitraum nach § 4 Abs. 5 Nr. 2		16,00 € / je ¼ Std.	
	05	Genehmigung der Beseitigung von Landschaftselementen nach § 5 Abs. 2 (in Zusammenarbeit mit der UNB)		16,00 € / je ¼ Std.	
	06	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG		20,00 € / je ¼ Std.	
	07	Genehmigung zur Aufforstung nach § 25 LLG		20,00 € / je ¼ Std.	
	08	Genehmigung zur Anlage einer Kurzumtriebsplantage sowie Anlage einer Weihnachtsbaumkultur/Zierreisigkultur nach § 25a LLG		20,00 € / je ¼ Std.	
	09	Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland nach § 27a LLG		16,00 € / je ¼ Std.	
	10	Leihung und Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung, Beratung und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln nach § 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz i. V. m. § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung		16,00 € / je ¼ Std.	
	11	Ausstellen einer Ersatzurkunde „Sachkundenachweis“		16,00 € / je ¼ Std.	
	12	Ausnahme zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz i. V. m. Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung		16,00 € / je ¼ Std.	
	13	Umschreibung Sachkundenachweis in Chipkartenformat nach Artikel 1 §§ 1 und 2 der Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen		15,00 € / je ¼ Std.	
		Ausnahmegenehmigung nach der DüngeVO, BGBl. I Nr. 2 S. 30			
	14	§ 4 Abs. 4 DüngeVO: Ausnahme von der Ausbringungsgrenze Grünland		16,00 € / je ¼ Std.	
	15	§ 4 Abs. 5 DüngeVO: Ausnahmegenehmigung von der Sperrfrist		16,00 € / je ¼ Std.	
		Befreiungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO GBl. 2001 S. 145			
	16	Einzelantrag zur Befreiung von den in der Anlage 8 SchALVO genannten Schutzbestimmungen nach § 10 Abs. 1 S. 2		15,00 € / je ¼ Std.	
		Dienstleistungen der Landwirtschaftsverwaltung			
	17	Berechnung von Nährstoff- und Humusbilanzen für betriebliche Zwecke landwirtschaftlicher Unternehmen		15,00 € / je ¼ Std.	
	18	Saatgutverkehrskontrolle auf Antrag Dritter (z. B. Handel, Saatgutzüchter)		15,00 € / je ¼ Std.	
56.10		Umweltschutzmaßnahmen			
	56.10.03	Konzeptionen zum Bodenschutz			
		Kiesabbau			
	01	Baurechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Abbaufäche, je nach Abbau- bzw. Abgrabungstiefe		200,00 € bis 5.000,00 €	
	02	Naturschutzrechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Abbaufäche, je nach Abbau- bzw. Abgrabungstiefe		200,00 € bis 5.000,00 €	
	03	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 8 WHG bei Kiesabbau im Grundwasser und Wiederverfüllung zusätzlich zu 9.10.1, 9.10.2, 9.11.1 und 9.11.2 pro angefangenem Hektar Abbaufäche		100,00 € bis 2.000,00 €	
	04	bei Planfeststellung bzw. Planenehmigung eines Nassabbaus nach § 68 WHG pro angefangenem Hektar Abbaufäche		2.000,00 € bis 10.000,00 €	
	05	bei erforderlicher UVP -Vorprüfung			zusätzlich 10 % der Gebühren nach 9.10.1, 9.10.2, 9.10.3, 9.10.4, 9.11.1, 9.11.2
	06	bei erforderlicher UVP -Prüfung			zusätzlich 25 % der Gebühren nach 9.10.1, 9.10.2, 9.10.3, 9.10.4, 9.11.1, 9.11.2
	07	Änderung von Genehmigungen und Rekultivierungen pro angefangenem Hektar nach Verfahrensaufwand und wirtschaftlichem Wert		200,00 € bis 2.000,00 €	
	08	Ermittlung von Baufreigaben ab dem 2. Abbauschritt einer Abbaugenehmigung		57,00 €/Std. mind. 114,00 €	
	09	Ermittlung von Abnahmen bei vollständig durchgeführter Rekultivierung		57,00 €/Std. mind. 114,00 €	
	10	Befristete/unbefristete Waldumwandlungsgebühr		15,00 € / 100 qm Umwandlungsfläche	
		Auffüllungen			
	11	Baurechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Auffüllungsfläche, je nach Verfüllhöhe		200,00 € bis 5.000,00 €	
	12	Naturschutzrechtliche Genehmigung pro angefangenem Hektar Auffüllungsfläche, je nach Verfüllhöhe		200,00 € bis 5.000,00 €	

Gebührenverzeichnis

des Landratsamtes Biberach

Stand: 01.01.2023

Produkt	Geb.-Nr.	Leistungen	Festgebühr	Zeitgebühr/Rahmengebühr	Wertgebühr
56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen					
	01	Anordnungen (§ 62 KrWG, § 19 LAbfG), Amtshandlungen, Überwachungsmaßnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.		66,00 €/Std. mind. 165,00 €	
	02	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten § 26 Abs. 2 und Abs. 3 KrWG		66,00 €/Std. mind. 165,00 €	
	03	Plangenehmigung § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 35 Abs. 3 KrWG		66,00 €/Std. mind. 165,00 €	
	04	Nachträgliche Aufnahme, Änderung, Ergänzung von Auflagen § 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG		66,00 €/Std. mind. 200,00 €	
	05	Stilllegung einer Deponie § 40 KrWG		66,00 €/Std. mind. 510,00 €	
	06	Überwachung im Einzelfall, § 51 Abs. 1 KrWG		66,00 €/Std. mind. 200,00 €	
	07	Anzeigenbestätigung für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, § 53 KrWG	150,00 €		
	08	Erfassung und Änderung einer Beförderungserlaubnis, § 54 KrWG i. V. m. § 8 Beförderungserlaubnisverordnung (BefErV)	305,00 €		
	09	Amtshandlungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen sowie zur Sicherstellung von Überlassungspflichten		66,00 €/Std. mind. 165,00 €	
	10	Zustimmung nach § 6 DispV (z. B. Deponierung bei erhöhtem TOC Gehalt)	155,00 €		
Anmerkungen zu 56.10.04 In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr um bis zu 200 % erhöht werden.					
56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen					
Genehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG mit zusätzlicher Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 UPVG, wenn die Errichtungskosten der Anlage einschließlich Baukosten nicht mehr betragen als					
	01	125.000 €			9 % der Kosten (mind. 850,00 €)
	02	250.000 €			7,5 % der Kosten (mind. 1.225,00 €)
	03	1.000.000 €			6 % der Kosten (mind. 2.050,00 €)
	04	5.000.000 €			4,5 % der Kosten (mind. 6.000,00 €)
	05	bei einem höheren Kostenbetrag			22.500 € zzgl. 0,6 % des 5.000.000 € übersteigenden Betrages
	06	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG im förmlichen Verfahren ohne UVP			65 % der Gebühr nach 01 - 05 (mind. 650,00 €)
	07	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG und Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Nr. 1.6, 1.7 und 1.8 im vereinfachten Verfahren ohne UVP			50 % der Gebühr nach 01 - 05 (mind. 650,00 €)
	08	Wenn der Gebührenberechnung keine Errichtungskosten (Nr. 56.10.05.01 - 05) oder Abbaufläche zugrunde gelegt werden kann			50 % der Gebühr nach 01 - 05 (mind. 650,00 €)
	09	Wenn im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung ohne nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird			120 % der Gebühr nach 06 bis 08 (mind. 210,00 €)
	10	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG			25 % der Gebühr nach 01 bis 09 (mind. 210,00 €)
Teilgenehmigung, wenn für die Errichtung und den Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt werden					
	11	Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlagen oder eines Teils der Anlage			85 % der Gebühr nach 01 bis 10 (mind. 585,00 €)
	12	Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage			50 % der Gebühr nach 01 bis 10 (mind. 290,00 €)
	13	Vorbescheid nach § 9 BImSchG			50 % der Gebühr nach 01 bis 10 (mind. 305,00 €)
	14	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG			50 % der Gebühr nach 01 bis 10 (mind. 260,00 €)
	15	Bestätigung einer Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG			25 - 50 % der Gebühr nach 01 bis 10 (mind. 355,00 €)
	16	Ablehnende immissionsschutzrechtliche Entscheidung nach § 4 Abs. 1, § 8 a, § 16 BImSchG			25 % der Gebühr nach 01 bis 10 (mind. 355,00 €)
Überwachungsmaßnahmen					
	17	Vollzugsüberprüfung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung/Überwachung nach § 52 BImSchG, die erste Überprüfung nach Umsetzung einer Genehmigung bleibt gebührenfrei		65,00 €/Std. mind. 357,50 €	
	18	Sonstige Überwachungsmaßnahmen auch bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen (Umweltmeldungen, Messungen) (erste Überprüfung gebührenfrei)		65,00 €/Std. mind. 145,00 €	
Anmerkungen zu 56.10.05 Bei der Berechnung von Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, die Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstrecken, der Wert der Grundfläche wird nicht berechnet. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr, die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Höhe von 50 % angerechnet werden. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr um bis zu 200 % erhöht werden. Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Ausgaben erhoben.					
56.20 Arbeitsschutz					
56.20.01 technischer Arbeitsschutz					
Überwachungsbedürftige Anlagen					
Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen					
	01	Bei Errichtungskosten bis 1.000.000 €			4 % der Kosten (mind. 325,00 €)
	02	bei Errichtungskosten bis 10.000.000 €			3 % der Kosten (mind. 4.000,00 €)
	03	bei einem höheren Kostenbetrag			30.000 zzgl. 1 % des 10.000.000 € übersteigenden Betrages
	04	Erlaubnis zum Einbau einer weiteren überwachungsbedürftigen Anlage			wie Nr. 01
	05	Erlaubnis zu sonstigen Änderungen überwachungsbedürftiger Anlagen			50 % der Gebühr nach 01, bezogen auf die Kosten der Änderung (mind. 325,00 €)
Teilgenehmigung, wenn für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt werden					
	06	Genehmigung der Errichtung der Anlage oder eines Teiles der Anlage			85 % der Gebühr nach 01 bis 05 (mind. 285,00 €)
	07	Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teiles der Anlage			50 % der Gebühr nach 01 bis 05 (mind. 170,00 €)
Anmerkungen zu 56.20.01 Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten der dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr um bis zu 200 % erhöht werden.					
	08	Entscheidungen nach ArbSchG, ASiG, ChemG, GGBeFG, FPrsG und den zugehörigen Verordnungen		65,00 €/Std. mind. 165,00 €	
	09	Entscheidungen des Landratsamts als Untere Verwaltungsbehörde nach SprengG		65,00 €/Std. mind. 165,00 €	
56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz					
Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz					
	01	Ausnahmen von den Vorschriften über Mehrarbeit, Nachtarbeit, Ruhezeit, Pausen und Ausgleichszeiträume §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ArbZG und § 14 Abs. 6 und 7 JArbSchG		65,00 €/Std. mind. 165,00 €	
	02	Bewilligungen und Feststellungen für Sonn- und Feiertagsarbeit § 13 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und § 15 Abs. 2 ArbZG		65,00 €/Std. mind. 100,00 €	
	03	Ausnahmen von den Ruhezeiten § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG		65,00 €/Std. mind. 165,00 €	
	04	Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit § 6 Abs. 1 JArbSchG		65,00 €/Std. mind. 100,00 €	

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.